



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Juni 1969

Nr. 3463

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Kanzleimatt" zur Genehmigung.

Gemäss dem generellen Zonenplan, der mit RRB Nr. 19 vom 4. Jan. 1966 genehmigt wurde, war das zur Diskussion stehende Gebiet der 3-geschossigen Wohnzone zugeteilt mit einer Ausnutzungsziffer von 0.75. Der Geltungsbereich ist mit einer roten Linie dargestellt. Vorgesehen sind 4 - 7-geschossige Wohnbauten, deren Grösse und Standort mit Hausbaulinien fixiert sind. Die Ausnutzungsziffer von 0.75 darf nicht überschritten werden. Parkierung und Garagierung sind planlich geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 11. Oktober bis 10. November 1968. Innert der gesetzlichen Frist wurden 4 Einsprachen eingereicht. 2 davon wurden in der Folge zurückgezogen. Die restlichen 2 wurden an der Sitzung vom 27. Januar 1969 vom Gemeinderat abgelehnt. Anschliessend wurde der Plan durch den Gemeinderat genehmigt, wozu derselbe gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war. Vom Weiterzug der Einsprachen an die Gemeindeversammlung wurde kein Gebrauch gemacht.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

1. Der 4-geschossige Block auf der Nordseite kommt auf die bestehende Gemeinde-Kanalisation zu stehen. Dies ist an und für sich kein Grund, die Plan-Genehmigung zu verweigern. Die Ueberbrückung und der Unterhalt dieser Leitung bedürfen einer Regelung zwischen Gemeinde und Bauherrschaft.
2. Sofern die Parzelle GB Nr. 63 in einem späteren Zeitpunkt zur Ueberbauung gelangen sollte, hat deren Erschliessung von der

Südseite her (Parzelle Nr. 62) zu erfolgen. Die im Plan gestrichelt angedeutete Verbindung (durch Parkanlage zu Bruggweg) kann aus Gründen der Verkehrssicherheit unter keinen Umständen genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Kanzleimatt" der Gemeinde Dornach wird genehmigt.
2. Bestehende Zonen- resp. Bebauungspläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde Dornach zu verrechnen)

=====
(Staatskanzlei Nr. 418) KK

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach

Bauverwaltung Dornach, mit 3 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)